



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 30.04.2015

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2015	48
Vollzug der Wasserverbandsgesetze; Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Krumbachregulierung Abt. I	48
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose	49
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	51
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	51

Wir trauern um

Herrn Johann Strobl
ehem. Mitglied des Kreistages

Herr Strobl gehörte von 1960 bis 1972 dem Kreistag des ehem. Landkreises Sulzbach-Rosenberg an.

Er war auch Gründungsmitglied der Partnerschaft mit dem Kanton Maintenenon.

Mit ihm ist ein hoch angesehener, in der Kommunalpolitik verdienter Mann aus dem Leben geschieden, der sich mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Belange des Landkreises eingesetzt und allseits großes Vertrauen gewonnen hat.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und Verehrung.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Wir trauern um

**Herrn Franz Gebhard
ehem. Mitglied des Kreistages**

Herr Gebhard gehörte von 1958 bis 1978 dem Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach an.

Mit ihm ist ein hoch angesehener, in der Kommunalpolitik verdienter Mann aus dem Leben geschieden, der sich mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Belange des Landkreises eingesetzt und allseits großes Vertrauen gewonnen hat.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und Verehrung.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2015

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, die am 01.01.2015 in Kraft tritt, im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4 vom 16. April 2015 amtlich bekannt gemacht wurde.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Gasfabrikstraße 19, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 17.04.2015
Landkreis Amberg-Sulzbach
Finanzverwaltung/Beteiligungen
gez.
Anton Weber
Oberverwaltungsrat

**Vollzug der Wasserverbandsgesetze;
Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Krumbachregulierung
Abt. I**

Der Wasser- und Bodenverband Krumbachregulierung Abt. I hat sich mit Beschluss vom 08.05.2014 mit Wirkung zum 31.12.2014 selbst aufgelöst.

Mit Schreiben des Landratsamt Amberg-Sulzbach vom 01.07.2014, Az. 52-644, wurde der Beschluss über die Auflösung genehmigt.

Das Protokoll über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes liegt beim Landratsamt Amberg-Sulzbach -Sachgebiet Wasserrecht- aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Alle Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes Krumbachregulierung Abt. I werden aufgefordert, etwaige Ansprüche gegen den Verband innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses beim Liquidator Gemeinde Freudenberg, z. Hd. Herrn Bürgermeister Alwin Märkl, Hammermühle 1, 92272 Freudenberg, anzumelden.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, den 15.04.2015
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach sind bis spätestens 31.12.2015 alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz teilt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit Schreiben vom 02.04.2015 mit, dass ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe besteht. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose (Varroose) kommt. Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Fachzentrum Bienen, bestätigt diese Feststellung.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die § 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 10 b) und Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 15 Abs. 2 der Bieneneseuchen-Verordnung. Gemäß der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit besteht in Bayern ein flächendeckender Varroatosebefall der Bienenvölker. Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose (Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Amberg-Sulzbach gegen Varroamilben) sind daher anzuordnen. Um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können, wird die Anordnung auf das Behandlungsjahr bis 31.12.2015 befristet.

2. Die Regelung der Bekanntgabe stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
3. Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach: 11 01 65,
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 TierGesG sofort vollziehbar.
2. Bestellungen von Behandlungsmitteln der Imker bei den Veterinärämtern müssen von den einzelnen Imkern mit Name und Adresse unter Angabe der jeweiligen Menge der bestellten Varroabekämpfungsmitteln erfolgen. Sammelbestellungen von Ortsvereinen sind nicht möglich.
3. Jeder bestellende Imker hat die aktuelle Zahl seiner Bienenvölker zu melden.
4. Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen nur an den Tierhalter/Imker, für dessen Tiere sie bestimmt sind, abgegeben werden. Eine unmittelbare Abgabe in diesem Sinn liegt auch vor, wenn die Arzneimittel an Familienangehörige oder Personal des Imkers, für dessen Tiere die Arzneimittel bestimmt sind, ausgehändigt werden. Die Abgabe über Boten oder andere Beauftragte des Imkers ist hingegen nicht mit dem Arzneimittelgesetz vereinbar.

Amberg, 22.04.2015

gez.

Richard Reisinger

Landrat

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE 15-036	18.05.2015 bis 03.06.2015	Landkreis Amberg-Sulzbach
2.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE 15-039	07.08.2015 bis 21.08.2015	Landkreis Amberg-Sulzbach

Es finden ausschließlich logistische Verlegungen zwischen Truppen- und Standortübungsplätzen statt!

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Detailliertere Manöverangaben erteilt Regierungsinspektor Christian Luber, Sachgebiet 43, Katastrophenschutz, Tel. 09621/39-589.

43/07.04.2015

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 19.05.2015, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/29.04.2015
